

unverständlich ist aber die Behauptung, daß „dieser Glaube des konventionellen Christentums“ im Spätmittelalter seinen intellektuellen Ausdruck in den großen theologischen Systemen, seinen künstlerischen Ausdruck in der Bildhauerei und Malkunst und den Kathedralen gefunden habe (63). Kommt hier nicht — trotz der phänomenologischen Methode — alles auf eine unverzeihliche Mißdeutung hinaus?

Dem Buch kann der Verdacht nicht erspart werden, daß es die Kategorie der „Geschichte“ und Geschichtlichkeit, die zur Struktur des Christentums gehört, nicht genügend erkennt. So werden dann Veränderungen als mechanische Auswirkungen äußerlicher Anstöße verstanden und nicht als innere Vollzüge, die mit dem Leben der Kirche gegeben sind. Die phänomenologische Methode kann ein interessantes Panoptikum historischer Fakten zeigen — und hier müßten noch andere, wichtigere hinzukommen —, nicht aber den Zusammenhang im Ganzen einer Kirchen-Geschichte. So kann es auch nicht überraschen, daß die Aussichten auf einen „neu fundierten Gottesglauben“ (10. Kapitel) von der Frage nach Christus kaum mehr Notiz nehmen. — Die vorgetragenen Bedenken wollen nicht „Mängel“ im gewöhnlichen Sinn aufzeigen, sondern zur Auseinandersetzung mit dem Buch anregen, das besonders in Holland, wo der Verf. als katholischer Professor für Phänomenologie des Protestantismus an der Universität Nijmegen wirkt, Aufsehen erregt hat.

Graz Winfried Gruber

EXELER ADOLF (Hg.), *Die neue Gemeinde.* (268.), Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1967. Leinen DM 25.—.

Diese Festgabe, die Freunde, Kollegen und Schüler dem 60jährigen Ordinarius für Pastoraltheologie an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster, Theodor Filthaut, zum 27. Oktober 1967 auf den Geburtstagstisch legten, ist zum Gedächtnisband geworden. Vier Tage nach der Überreichung der Festschrift brach der Gefeierte tot zusammen. Bewegt liest man die rückblickende „Widmung“ Franz Xaver Arnolds am Schluß des Bandes und die abgeschlossene, wenn auch ursprünglich nicht so gemeinte „Bibliographie Theodor Filthauts“.

Der erfreuliche Band ist um das Leben der Gemeinde Christi in der Welt von heute in drei Schritten bemüht. Die Beiträge Karl Rahners „Über die Gegenwart des Herrn in der christlichen Kultgemeinde“, Walter Dirks’ „Wo zwei oder drei...“, Walter Rests „Priester und Laie in der Gemeinde“ und Norbert Greinachers „Die Integration der Gemeinde in die Gesamtkirche“ bilden die „Grundlagen“. Unter „Lebensvollzug“ finden wir die Aufsätze von Franz Böckle

und Adolf Exeler über Sünde und Umkehr, von Walter Kasper „Die Verwirklichung der Kirche in Ehe und Familie“, von Emil Lengerling über „Eucharistiefeiern und Pfarrgemeinde“ und von Franz Kamphaus über „Predigt und Gemeinde“. Den letzten Schritt „Öffnung zur Welt“ beginnt Wolfgang Offe mit einer „Pathologie der Gemeinde“; ihm folgen Peter Lengsfeld, „Die Katholiken und ihre evangelischen Mitchristen“ (nicht: „getrennten Brüder“), Ferdinand Kolbe, „Aufgaben der Gemeinde im Blick auf die Zukunft der Gesellschaft“ und Johann Baptist Metz, „Die Verantwortung der christlichen Gemeinde für die Planung der Zukunft“.

Auch wenn wichtige Lebensfunktionen der Gemeinde nicht behandelt wurden, wie Adolf Exeler im Vorwort selbst bemerkt, so werden doch sehr beachtenswerte „Anstöße“ zur Erneuerung einiger wesentlicher Weisen des Lebensvollzugs der Gemeinde Christi und für ihre Öffnung zur Welt gegeben.

Wien

Ferdinand Klostermann

## K I R C H E N R E C H T

GERHARTZ JOHANNES GÜNTER, „*Insuper promitto...* Die feierlichen Sondergelübde katholischer Orden. (XXXI u. 331.) (Analecta Gregoriana Vol. 153.) Verlagsbuchhandlung der Päpstlichen Universität Gregoriana, Rom 1966. Kart. Lit. 4000.

Nach einer einleitenden Darstellung der Grundlagen wendet sich die Studie den sogenannten Sicherungsgelübden zu, insbesondere dem Gelübde der Beharrlichkeit, wobei der Verfasser richtig zwischen dem reinen und gemischten Beharrlichkeitsgelübde unterscheidet. Erstes verpflichtet seinem Inhalt nach zum Verbleib in einer bestimmten Genossenschaft, letztes hat darüber hinaus eine Bindung an einen besonderen Ordenszweck zum Gegenstand. Der These des Verfassers, daß ein reines Beharrlichkeitsgelübde in einer Kongregation mit öffentlichen Gelübden juridisch keinerlei zusätzliches Gewicht zu den übrigen drei Gelübden hat, ist vollinhaltlich zuzustimmen. Denn mit der Leistung öffentlicher Gelübde ist bereits die rechtliche Bindung an den Verband inbegriffen, der dieses Gelübde entgegennimmt. Hingegen kommt der Verfasser zu der Überzeugung, daß ein reines Beharrlichkeitsgelübde bei Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne öffentliche Gelübde (vgl. can. 673 ff.) einen Sinn habe, da es hier die von den Privatgelübden her fehlende Bindung des einzelnen an das Institut bewirken soll. Gegen diese Ansicht könnten meines Erachtens insofern Bedenken angemeldet werden, als die fraglichen Gelübde zwar die iure nicht als öffentlich angesehen werden, jedoch de facto keineswegs auf dem Status reiner Privatgelübde stehen. Es hat den An-